

Hamburger Russischlehrer-Verband e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hamburger Russischlehrer-Verband e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten

1. die Pflege und Förderung des Faches Russisch an Schulen, Volkshochschulen und Hochschulen;
2. Sprachwettbewerbe mit den Bezugssprachen Russisch/Deutsch;
3. den Auf- und Ausbau eines Informations- und Kommunikationssystems zu den relevanten Themen und Fragen des Faches;
4. Austausch und Begegnungen;
5. Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu wissenschaftlichen, pädagogischen, literarischen und vergleichbaren Themen;
6. den Kontakt zu Landes- und Bundesbehörden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bildung, Ausbildung, Erziehung und Kultur im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - (a) Personen, die an Schulen oder Hochschulen Russisch unterrichten oder unterrichtet haben,
 - (b) Studienreferendare und Studenten, die eine Lehrtätigkeit im Fach Russisch anstreben,
 - (c) weitere Personen auf Beschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliedschaft ist gebunden an Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, seine Beiträge im Wege des Bankeinzugsverfahrens zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Auflösung des Vereins.
2. durch Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich (§ 6). Dem Vorsitzenden ist hiervon spätestens zwei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich Mitteilung zu machen.
3. durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - (a) gegen die Zielsetzung des Vereins (§ 2 - § 3) verstößt,
 - (b) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. durch den Tod eines Mitgliedes.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
4. Der Vorstand handelt im gegenseitigen Einvernehmen und spricht bei Verhandlungen mit Behörden mit mindestens zwei Mitgliedern vor, zu denen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gehören muss.
5. Scheidet der 1. Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet auch der 2. Vorsitzende aus, findet eine Neuwahl statt.
6. Mitglieder des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
7. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein, leitet sie und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
8. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ohne Entgelt aus. Aufwendungen für den Verein werden ersetzt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.
3. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.
4. Jedes Mitglied hat Stimmrecht.
5. Jede form- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder des Vereins ist erforderlich für
 - (a) eine Satzungsänderung,
 - (b) eine Änderung des Vereinszwecks,
 - (c) die Bindung des Vereins durch Mitgliedschaft in einer anderen Körperschaft,
 - (d) die Auflösung des Vereins.
8. Kann aus zwingenden Gründen eine Mitgliederversammlung nicht stattfinden, so erfolgt bei nicht aufschiebbaren Entscheidungen auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes eine schriftliche Entscheidung. Die Abstimmung erfolgt in einem solchen Fall mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für die in § 9 Abs. 7 aufgeführten Fälle.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl
 - (a) den 1. Vorsitzenden,
 - (b) den 2. Vorsitzenden,
 - (c) den Schriftführer,
 - (d) den Kassenwart,
 - (e) zwei Kassenprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung bzw. notwendige Änderungen der Satzung. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens acht Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung hört den Bericht des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenwartes und entlastet den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Auflösung des Vereins. Im Falle einer Auflösung soll das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung übertragen werden.
7. Zur Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedem Mitglied ist eine Abschrift des Protokolls zuzusenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2011 in Hamburg beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 7. April 1999.

Sie tritt am 19.10.2011 in Kraft (Tag der Eintragung ins Vereinsregister).